

7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96, in welchem Unsere Untertanen fortbauend ihrer Dienstpflicht genügen, gelegentlich der am 2. Juli d. J. stattgefundenen Feier seines zweihundertjährigen Bestehens zur Befundung der innigen Anteilnahme des Landes an dieser Jubelfeier eine größere Geldspende zu übermitteln.

Weitere Bewilligungen haben es ermöglicht, sowohl an den fiskalischen Gebäuden als auch an den fiskalischen Straßen zahlreiche bauliche Verbesserungen vorzunehmen und den Bedürfnissen der Chausseebauverwaltung durch den Ankauf eines Steinbruchs Rechnung zu tragen.

Zur Unterstützung von Gemeinden bei Schulbauten hat der Landtag insgesamt 72675 M. zur Verfügung gestellt, welche sich auf fünfzehn Gemeinden verteilen.

Dank der Liberalität des Landtags ist es angänglich gewesen, der Amtshofischen höheren Lehranstalt eine laufende Beihilfe zuzuwenden und die Sanierung der Finanzen des Rettungshauses zu Hohenleuben nimmehr ernstlich in Angriff zu nehmen.

Durch das Gesetz, eine weitere Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1893 über die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend, nach welchem die den Volksschullehrern seitens der Gemeinden bewilligten unwiderruflichen Zulagen ohne Anrechnung auf die Alterszulagen als pensionsberechtigt erklärt worden sind, haben die Gehaltsverhältnisse einer größeren Anzahl von Volksschullehrern wiederum eine günstigere Gestaltung erfahren.

Das Gesetz, betreffend die staatliche Schlachtviehvericherung für das Fiktentum Neuß j. L., welches den Zweck verfolgt, die durch die Einführung der obligatorischen Schlachtvieh- und Fleischbeschau bedingten Härten tunlichst auszugleichen, hat sich namentlich für die Landwirte als eine große Wohlthat erwiesen.

Außer den erwähnten sind noch folgende Gesetze mit dem Ministerium vereinbart und von Uns erlassen worden:

- das Gesetz, das polizeiliche Verwaltungsrecht und die polizeilichen Zwangsbesugnisse betreffend,
- das Gesetz, die Besoldung der Volksschullehrer für den Kirchendienst betreffend,
- das Gesetz, einige Abänderungen des Berggesetzes betreffend,
- das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend,
- das Gesetz, eine weitere Abänderung des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer betreffend,